

FORDERUNGSPFÄNDUNG

Wenn der Schuldner selbst Gläubiger ist ...

von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

! Aus Vermögensverzeichnissen von Schuldnern ist immer wieder ersichtlich, dass diese titulierte Ansprüche gegen „eigene“ Schuldner besitzen. Insoweit ist zwar oft klar, dass diese Personen als Drittschuldner im Rahmen eines PfÜB zu benennen sind. Aber wie geht es dann weiter? Würde im Zweifel der Drittschuldner an den Gläubiger einfach zahlen? Müsste der Schuldner eine Abtretung dieser Ansprüche an den Gläubiger vornehmen? Hier herrscht daher vielfach Ratlosigkeit. Der folgende Beitrag klärt auf. |

Diese Fragen stellen sich

1. Forderungspfändung

In Fällen, wie eingangs beschrieben, können die Ansprüche des Schuldners aus der titulierten Forderung gegen seinen Schuldner gepfändet werden. Drittschuldner ist also der Schuldner des Schuldners. Die Pfändung wird mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses an diesen wirksam (§ 829 Abs. 3 ZPO).

Pfändung möglich

■ Schritt 1: Einträge in Anlage 4

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Abdruck Gerichtskostenstempler
- Elektronische Kostenmarke
- Beschluss über bewilligte Prozesskostenhilfe
- Im Fall eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers mit Belegen
- Vollmacht
- Geldempfangsvollmacht
- Belege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter
- Aufstellung über die geleisteten Zahlungen
- Aufstellung der Inkassokosten
- Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen
- Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG
- [Anlage zu Modul K](#)
-
-

■ Anlage zu Modul K

die durch ... (genaue Bezeichnung des Titels nach Art, Behörde, Tag und Aktenzeichen) titulierten Zahlungsansprüche des Schuldners gegen ...

■ Schritt 2: Einträge in Anlage 5

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Pfändungsbeschluss:

K

Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte

s. Anlage

Beachten Sie |

- Reicht der Platz im Texteingabefeld nicht aus, ist es bei softwareunterstützten Formularen zulässig, den Umfang zu erweitern (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ZVfV).
- Verwendet der Antragsteller die vom BMJ auf seiner Website bereitgestellten Formulare, können weitere Eintragungen über das Modul K erfolgen oder es kann eine Anlage verwendet werden. In diesem Fall ist im Antragsformular der Anlage 4 Seite 2 darauf hinzuweisen.

Softwareunterstützte
Formulare

Formulare des BMJ

L

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:

Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).

Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen. an Zahlungs statt überwiesen.

M

Es wird des Weiteren angeordnet, dass:

- der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.
- der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparerkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparerkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.
- der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.
- ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.
- der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.
- der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.
- der Schuldner an den Gläubiger den zugrunde liegenden Vollstreckungstitel herauszugeben hat.
-

■ Schritt 3: Forderungsaufstellung (Anlage 4)

Es ist zwingend die Forderungsaufstellung der Anlage 7 bzw. 8 einzureichen.

2. TitelumSchreibung veranlassen

Da der Pfändungsgläubiger Rechtsnachfolger i. S. des § 727 ZPO ist (OLG Frankfurt NJW 83, 2266), im Titel als Gläubiger aber noch der Schuldner benannt ist, muss der Pfändungsgläubiger dafür sorgen, dass er als Gläubiger im Vollstreckungstitel benannt wird. Hierzu bedarf es einer **Rechtsnachfolgeklausel** (BGH NJW 83, 886).

Beachten Sie | Zur TitelumSchreibung benötigt der Gläubiger den Titel. Um an diesen zu gelangen, bestehen für ihn folgende Möglichkeiten:

- § 836 Abs. 3 ZPO berechtigt den Gläubiger, die zur Vollstreckung notwendigen Urkunden vom Schuldner herauszuverlangen. Gibt dieser den Titel nicht freiwillig heraus, kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 883 Abs. 1 ZPO mit der Wegnahme beauftragt werden. Herausgabebetitel hierzu ist der zuvor erlassene Pfändungsbeschluss. Hierzu kann das amtliche Gerichtsvollzieherformular der Anlage 1 verwendet werden.

Beachten Sie | Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die wegzunehmende Urkunde im Modul M genau bezeichnet wird.

- Findet der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungstitel nicht vor, muss der Schuldner nach § 883 Abs. 2 ZPO an Eides statt versichern, dass er sie nicht besitzt und auch nicht weiß, wo sie sich befindet.

Beachten Sie | In diesem Fall muss der Gläubiger eine weitere vollstreckbare Ausfertigung beantragen, kombiniert mit dem Antrag auf gleichzeitige Umschreibung des Titels auf seinen Namen (§§ 733, 727 ZPO). Als Nachweis der Rechtsnachfolge dient dabei der zuvor zugestellte PfÜB (BGH NJW 83, 886). Weigert sich das Gericht, die weitere vollstreckbare Ausfertigung zu erlassen, kann der Gläubiger mittels des Protokolls der eidesstattlichen Versicherung das sogenannte Aufgebotsverfahren (§§ 433 FamFG) in die Wege leiten.

Die Belange des Schuldnerschutzes gebieten es allerdings stets, zunächst den Rechtsnachfolger auf die Vorlage und ggf. die Umschreibung der Erstausfertigung zu verweisen (KG FamRZ 85, 627; OLG Frankfurt NJW-RR 88, 512; a. A. OLG Stuttgart MDR 90, 162). Folge: Für ein Aufgebotsverfahren fehlt so lange das Rechtsschutzbedürfnis, wie der Antrag auf Erlass einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nicht abschlägig beschieden wurde.

PRAXISTIPP | Da die Beantragung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO (zur Zuständigkeit beachte § 797 Abs. 2 ZPO) sicherlich der schnellere Weg im Gegensatz zu der zwangsweisen Wegnahme des Titels beim Schuldner ist, sollte der Gläubiger zunächst diese Alternative versuchen.

Rechtsnachfolgeklausel

So gelangen Sie an den Titel

Eidesstattliche Versicherung

Schutz vor doppelter Vollstreckung

Bei der Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel ist darauf zu achten, wer diese erteilt. Bei der titelübertragenden Klausel ist dies

- der Rechtspfleger (§§ 20 Abs. 1 Nr. 12, 26 RpflG) des den Titel erlassenden Gerichts (§§ 795, 724 Abs. 2 ZPO) oder des Gerichts, das die Urkunde aufbewahrt (§ 797 Abs. 1 Nr. 2c ZPO),
- bei notariellen Urkunden der Notar (§ 797 Abs. 1 Nr. 2a ZPO).

MERKE | Der BGH (VE 12, 149) hat zwar entschieden, dass die materielle Richtigkeit der erteilten Vollstreckungsklausel nicht zur Überprüfung des Vollstreckungsgerichts gestellt ist. Wenn aber das falsche Organ die Rechtsnachfolgeklausel erteilt hat, liegt ein Vollstreckungsmangel vor. Insofern kann der Schuldner die sog. Klauselerinnerung einlegen (§ 732 ZPO). Diese dürfte begründet sein, sodass alle aufgrund der fehlerhaft erteilten Klausel durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben wären. Dem Gläubiger entstehen also unnötige Kosten, die keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung darstellen.

Zuständigkeit
beachten



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2012
Seite 149

MUSTERFORMULIERUNG / Titelumanschreibung

An das ...gericht/Notar

Az./...

In der Zivilangelegenheit

Kläger ./ Beklagter

überreiche ich in Vollmacht des Mandanten die Ausfertigung des Vollstreckungstitels ... (genaue Bezeichnung) vom ... und beantrage:

- zugunsten des Mandanten eine vollstreckbare Ausfertigung als Rechtsnachfolger des im Titel bezeichneten Gläubigers ... zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu erteilen.
- den Titel nebst Rechtsnachfolgeklausel dem Schuldner zuzustellen und eine Zustellbescheinigung zu erteilen.

Begründung

Durch PfÜB des Amtsgerichts ... vom ..., Az: ... M/... hat der Vollstreckungsgläubiger die dem Titel des ... (genaue Bezeichnung des Titels) zugrunde liegenden Forderung gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: PfÜB des Amtsgerichts ... vom ..., Az: ... M/... ..., zugestellt an den Drittschuldner am ...

Der Vollstreckungsgläubiger ist damit Rechtsnachfolger des Schuldners als Titelgläubiger geworden. Der Titel ist daher nach § 727 ZPO auf ihn als neuen Gläubiger umzuschreiben.

() Die Rechtsnachfolge nach § 727 ZPO wird nachgewiesen durch anliegende Ausfertigung des PfÜB des Amtsgerichts ... vom ..., Az: ... M/... ..., zugestellt an den Drittschuldner am ...

Rechtsanwalt

Anlagen



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49887561